

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 14

Pfarrkirchen, 09.07.2026

Inhalt

	Seite
Aufhebungsverordnung des Landratsamtes Rottal-Inn zur Verordnung über die Unterschutzstellung der „Linde in Wetzlhof“ als Naturdenkmal vom 19.06.2026	79
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Mitterskirchen/Geratskirchen	80-81
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	82-83
Geschäftsordnung für den Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	84-96
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden (3. Planungsabschnitt) am Kirchberger Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Gemeindegebiet der Stadt Simbach a. Inn durch die Stadt Simbach a. Inn;	96
Bekanntmachung Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung Mittelschulverband Pfarrkirchen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG	97-105
Bekanntmachung Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG	106-115

**Aufhebungsverordnung des Landratsamtes Rottal-Inn zur Verordnung über die
Unterschutzstellung der „Linde in Wetzlhof“ als Naturdenkmal
vom 19.06.2026**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl 2024 | S. 323), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt am 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert wurde, erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Eggenfelden über die Unterschutzstellung der „Linde in Wetzlhof“ (Fl. Nr. 345/5, Gemarkung Kirchberg, Stadt Eggenfelden; Plaketten-Nr. 766; Koordinate 776133,28; 5369795,44) vom 04.11.1950 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 14.08.1979 wird durch die Streichung des Eintrags der Linde in Kirchberg-Wetzlhof, Stadt Eggenfelden auf Seite 120 des Amtsblatts Nr. 18 des Landkreises Rottal-Inn vom 14.08.1979 geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Pfarrkirchen, den 19.06.2026
Landratsamt Rottal-Inn

gez.
R. Kubitschek

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Kassengeschäfte
§ 2 Organe des Schulverbandes	§ 6 Rechnungsprüfung
§ 3 Geschäftsgang des Schulverbandes	§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 4 Geschäftsführung des Schulverbandes	§ 8 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des

Grundschulverbands Mitterskirchen/Geratskirchen

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Grundschulverband Mitterskirchen/
Geratskirchen.**

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84335 Mitterskirchen, Rathausplatz 1.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die **Schulverbandsversammlung** und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (**Verbandsvorsitzender**).

§ 3 Geschäftsgang des Schulverbandes

(1) Der Schulverband gibt sich eine **Geschäftsordnung**.

(2) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 4 Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die **Gemeindeverwaltung Mitterskirchen** bestimmt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Mitterskirchen eine Entschädigung von **3.000,00 Euro/Jahr**.

§ 5 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Mitterskirchen geführt.
- (2) Für die Nutzung des Schulhauses wird jährlich eine Miete von **32.000,00 Euro** und für die Turnhalle eine Miete von **5.000,00 Euro** an die Gemeinde Mitterskirchen fällig.
- (3) Für die Erledigung diverser Tätigkeiten rund um die Schulanlage sowie Instandhaltungsmaßnahmen des Gebäudes durch die Bauhofmitarbeiter sind jährlich pauschal **5.000,00 Euro** an die Gemeinde Mitterskirchen zu entrichten.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (2) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Mitterskirchen, 06.07.2026




Christian Müllinger
(Schulverbandsvorsitzender)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

Der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erster Bürgermeister), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ausgenommen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, eine Sitzungspauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgelegt. ³Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) ¹Die Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erster Bürgermeister), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ausgenommen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, einen Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen). ²Der Auslagenersatz wird auf pauschal 40,00 € festgelegt.
- (3) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) ¹Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 0,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (6) Verbandsräte nach Abs. 1 und sonstige bestellte Personen erhalten für Tätigkeiten, die sie für den Zweckverband ausführen und die nicht in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen verbunden sind, auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1066,95 € brutto. ²Diese Entschädigung ist den allgemeinen Tarifierhöhungen nach TVöD anzupassen.
- (2) Als Weihnachtszuwendung wird eine 13. Monatsentschädigung (Abs. 1 Satz 1) vergütet.
- (3) ¹Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes, die für Besprechungen, Ortstermine und gleichartige Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets anfallen, sowie für etwaige anfallende Telefongebühren, erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.
²Im Falle der Verhinderungen (z. B. durch Krankheit, Urlaub) wird die Entschädigung nach Satz 1 entsprechend anteilmäßig gekürzt.

§ 5

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Fünftel (20 %, in Worten: zwanzig von Hundert) der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1.
- (2) ¹Im Fall der Vertretung des Verbandsvorsitzenden, erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung 1/30 (eins von dreißig) der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1 Satz 1. ²Für auswärtige Tätigkeiten erhält der Stellvertreter zusätzlich Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, mit Ausnahme der Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erste Bürgermeister), erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je volle Stunde.
- (2) ¹Sind die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, mit Ausnahme der Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erste Bürgermeister), Lohn- oder Gehaltsempfänger, so wird auf Antrag ein entsprechender Verdienstausschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. ²Werden sie vom Arbeitgeber für die Dauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung), entfällt die Entschädigung nach Satz 1.

§ 7

Auszahlung der Entschädigungen

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden analog der Gehaltszahlungen am Ende des Monats ausbezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8

Zeitdauer der Entschädigungen

¹Die durch diese Satzung festgesetzten Entschädigungssätzen gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. ²Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Aham, 25.06.2026

(Siegel)

Verbandsvorsitzende

GESCHÄFTSORDNUNG

2026 BIS 2032

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Geschäftsordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 16 vom 06.08.2020 veröffentlicht.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Alle Satzungen sowie diese Geschäftsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal sind unter www.kollbachtal.de abrufbar. Alle Satzungen sowie diese Geschäftsordnung liegen außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle in 84168 Aham, Hauptstraße 19, zur Einsicht bereit.

Inhaltsverzeichnis

A. Verbandsorgane und ihre Aufgaben.....	87
I. Die Versammlung.....	87
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	87
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	87
§ 3 Rechtsstellung und Befugnisse der Verbandsräte	87
II. Die Ausschüsse	87
§ 4 Werkausschuss	87
§ 5 Prüfungsausschuss	88
§ 6 Weitere Ausschüsse	88
III. Der Verbandsvorsitzende.....	88
§ 7 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden.....	88
§ 8 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden.....	88
§ 9 Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	88
IV. Die Werkleitung.....	89
§ 10 Aufgaben.....	89
B. Der Geschäftsgang	89
I. Allgemeines	89
§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	89
§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	90
§ 13 Öffentliche Sitzungen.....	90
§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen	90
II. Vorbereitung der Sitzungen	90
§ 15 Einberufung.....	90
§ 16 Tagesordnung.....	91
§ 17 Form und Frist für die Einladung	91
§ 18 Anträge	91
III. Sitzungsverlauf	92
§ 19 Eröffnung der Sitzung	92
§ 20 Eintritt in die Tagesordnung.....	92
§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände	92
§ 22 Abstimmung	93
§ 23 Wahlen.....	94
§ 24 Anfragen	94
§ 25 Beendigung der Sitzung	94

IV. Sitzungsniederschrift	94
§ 26 Form und Inhalt.....	94
§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	95
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	95
§ 28 Anwendbare Bestimmungen.....	95
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	95
§ 29 Art der Bekanntmachung	95
C. Schlussbestimmungen.....	95
§ 30 Änderung der Geschäftsordnung	95
§ 31 Verteilung der Geschäftsordnung.....	95
§ 32 Inkrafttreten.....	96

Geschäftsordnung für den Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Oberes Kollbachtal gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

Geschäftsordnung:

A. Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesen sind, soweit sie nicht dem Werkausschuss, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung übertragen sind oder in deren Zuständigkeit fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wahr.

§ 3

Rechtsstellung und Befugnisse der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(3) Die Verbandsräte haben amtliche Angelegenheiten geheim zuhalten, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Sie dürfen die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Verbandsrat fort.

(4) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in Verbandsangelegenheiten weitere Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(5) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

II. Die Ausschüsse

§ 4

Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung vorbehalten sind.

(2) Der Werkausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 14 der Verbandssatzung wahr.

(3) Der Werkausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und Verbandsräte, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

(6) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Ausschussmitglied einen/eine Stellvertreter/in, der/die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Bildung des Prüfungsausschusses ist in § 27 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung).

§ 6 Weitere Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

(3) Für die weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Werkausschuss entsprechend.

III. Der Verbandsvorsitzende

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit dem Werkleiter die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 8 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Aufgaben gemäß § 17 der Verbandssatzung wahr.

(2) Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 9 Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenhebung und persönliche Beteiligung.

IV. Die Werkleitung

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte nach Art. 95 GO.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen. Die Werkleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Der Werkleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die Werkleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Die Werkleitung führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen/anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 19 der Verbandssatzung wahr.
- (4) Die Werkleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung und Einstufung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht. Die Werkleitung regelt alle innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen.
- (5) Die Werkleitung überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für die Geschäftsführung sowie über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Im Benehmen mit dem Kassenverwalter stellt die Werkleitung den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes mit seinen Anlagen auf.
- (6) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist die Werkleitung befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen.
- (7) Die Werkleitung ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushalts-satzung festgelegten Höchstbetrages befugt.
- (8) Die Werkleitung ist nicht berechtigt, ihre Befugnisse selbständig auf andere zu übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende und die Werkleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt.
- (3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden durch die Werkleitung vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung oder dem zuständigen Werkausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung fallen, erledigen diese in eigener Zuständigkeit.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen (§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 13

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- oder Abgabengeheimnis unterliegen,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15

Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden bestimmt.

§ 16 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsräten setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Eine über Abs. 2 hinausgehende öffentliche Bekanntmachung ist nicht notwendig.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort sowie die Tagesordnung als ein nicht veränderbares Dokument (pdf) versandt.

Die Tagesordnung kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden bzw. werden über ein Cloud-System (passwortgeschützter Download) zur Verfügung gestellt. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (Cloud-System) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch (Cloud-System) bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung); sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Für die Fristberechnung kommt es ausschließlich auf den Zugang der Ladung an.

§ 18 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit der Behandlung und Beschlussfassung zugestimmt hat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung). Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt, sofern kein Beschluss zur Genehmigung gefasst wird.

(3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen oder unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 20

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer und beigezogene Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter, Werkleitung und sodann der Verbandsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.

(8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Versammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Versammlung.

(9) Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb der nächsten Woche fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Anträge, die mit dem Beschluss oder Empfehlung eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch das KommZG oder die Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Versammlung darf sich der Stimme enthalten.

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Verbandsräte verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 der Verbandssatzung.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 24 Anfragen

Die Verbandsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verbandsvorsitzenden, die Werkleitung oder sonstige anwesende Bedienstete des Zweckverbandes beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 27

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet.

(2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen.

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 28

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang des Werkausschusses und sonstiger Ausschüsse gelten die §§ 11 bis 25 sinngemäß. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden jedoch ausschließlich nichtöffentlich statt.

(2) Verbandsräte können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Verbandsrates, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 29

Art der Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

C. Schlussbestimmungen

§ 30

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden.

§ 31

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Verbandsrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 32
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 25.06.2026 in Kraft.

Aham, den 26.06.2026

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

(Siegel)

Verbandsvorsitzende

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden (3. Planungsabschnitt) am
Kirchberger Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Gemeindegebiet der Stadt Simbach a. Inn durch
die Stadt Simbach a. Inn;**

**Antrag der Stadt Simbach a. Inn vom 26.02.2026 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §
68 Abs. 2 WHG**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Simbach a. Inn beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Sanierung von Hochwasserschäden (3. Planungsabschnitt) am Kirchberger Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Gemeindegebiet der Stadt Simbach a. Inn. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf befinden sich im Vorhabensbereich weder Risikogebiete, Trinkwasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben liegt allerdings in einem faktischen Überschwemmungsgebiet, wodurch wasserwirtschaftliche Schutzkriterien berührt werden. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind unter Berücksichtigung der allgemeingültigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das betroffene Schutzkriterium zu befürchten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Auf die Durchführung einer nachträglichen UVP kann auch aus Sicht der Fachberatung für Fischerei verzichtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 08.07.2026

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

Der Mittelschulverband Pfarrkirchen

erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsrätinnen/-räte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsrätinnen/-räte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen/-räte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsrätinnen/-räte

(1) Die Verbandsrätinnen/-räte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsrätinnen/-räte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entsprechenden Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die Sitzungsgelder werden 1 x jährlich ausbezahlt. Die eventuell sonstigen Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 werden nur auf Antrag ausbezahlt.

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09. Juli 2020 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. Juli 2026

gez.

Wolfgang Beißmann

1. Vorsitzender

Der Mittelschulverband Pfarrkirchen

gibt sich aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 4 der Schulverbandssatzung folgende

Geschäftsordnung

I.

Die Verbandsversammlung und die Verbandsrätinnen/-räte

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Mittelschulverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung erledigt ihre Angelegenheiten abschließend.

§ 2

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

§ 3

Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Den Verbandsrätinnen/-räten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jede/r Verbandsrätin/-rat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Verbandsrätinnen/-räte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Vorsitzenden geltend zu machen.
- (3) Verbandsrätinnen/-räte können bei Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein/e Verbandsrätin/-rat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie/er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses

II.
Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 4
Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Mittelschulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden,
 3. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
 1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
 - c) gemäß Art. 43 Abs. 2 GO und Art. 38 Abs. 2 KommZG die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (Arbeiter) des Mittelschulverbandes (die Verbandsversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen).
 - d) die Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Entlassung von Hilfskräften mit Zeitvertrag, von geringfügig Beschäftigten und Arbeitskräften mit Eingliederungs- bzw. Lohnkostenzuschuss.
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall
 - Erlass 5.000,00 Euro
 - Niederschlagung 10.000,00 Euro
 - Stundung 10.000,00 Euro
 - Aussetzung der Vollziehung 10.000,00 Euro
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Mittelschulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Mittelschulverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro,

- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Mittelschulverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
 - f) Bei Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 1.500,00 Euro,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) Die Erteilung des nachbarlichen Einvernehmens des Mittelschulverbandes für Bauanträge (einschl. Teilungsanträge und Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wenn keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind bzw. bei genehmigten Vorbescheiden ohne wesentliche Abweichungen im entsprechenden Bauantrag und Umnutzung in bestehenden Gebäuden,
 - b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 12.500,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ab einem Streitwert von 10.000,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer ist die Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden zu informieren.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
 - (5) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte (im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6

Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
- 2. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

§ 7

Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Versammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

III. Geschäftsgang

§ 9 Geschäftsgang; Vorbereitung der Versammlung

- (1) Versammlung und Vorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Versammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn diese ebenfalls verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Versammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung. Die Ladung muss den Verbandsrätinnen/-räten spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen (Art. 32 Satz 3 KommZG). Auf der Einladung muss Tagungszeit und -ort angegeben werden.
- (5) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung (Beratungsgegenstände) für die Versammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Vorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Versammlung kann von jedem/r Verbandsrätin/-rat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss spätestens am 30. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Versammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Zuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines/r Verbandsrätin/-rates bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung in der Versammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Versammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein/e Verbandsrätin/-rat widerspricht.

- (4) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 4. Abstimmung über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung;
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Versammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Verbandsrätinnen/-räte, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Versammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn gegenüber der Verbandsrätin/dem Verbandsrat innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Verbandsrätinnen/-räte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls erheblich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Versammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Versammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 12 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nm. 1 bis 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied der Versammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 13 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Versammlung, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 14 Anfragen

Die Verbandsrätinnen/-räte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Versammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Sachverständige solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 15 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 17 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsrätinnen/-räten der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09. Juli 2020 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. Juli 2026

gez.
Wolfgang Beißmann
1. Vorsitzender

Der Zweckverband „Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal“

erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsrätinnen/-räte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsrätinnen/-räte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen/-räte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Die Verbandsrätinnen/-räte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsrätinnen/-räte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entsprechenden Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4

Entschädigung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die Sitzungsgelder werden 1 x jährlich ausbezahlt. Die eventuell sonstigen Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 werden nur auf Antrag ausbezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09. Juli 2020 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. Juli 2026

gez.
Wolfgang Beißmann
1. Vorsitzender

Der Zweckverband „Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal“

gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung

I.

Die Verbandsversammlung und die Verbandsrätinnen/-räte

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung erledigt ihre Angelegenheiten abschließend.

§ 2

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

§ 3

Verbandsrätinnen/-räte

- (1) Den Verbandsrätinnen/-räten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) ¹Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jede/r Verbandsrätin/-rat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ²Im Übrigen haben Verbandsrätinnen/-räte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Vorsitzenden geltend zu machen.
- (3) ¹Verbandsrätinnen/-räte können bei Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) ¹Ist ein/e Verbandsrätin/-rat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie/er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. ²Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
²Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. ³Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden,
 3. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
 - c) gemäß Art. 43 Abs. 2 GO und Art. 38 Abs. 2 KommZG die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (Arbeiter) des Zweckverbandes (die Verbandsversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen).
 - d) die Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Entlassung von Hilfskräften mit Zeitvertrag, von geringfügig Beschäftigten und von Arbeitskräften mit Eingliederungs- bzw. Lohnkostenzuschuss.
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall
 - Erlass 3.000,00 Euro
 - Niederschlagung 6.000,00 Euro
 - Stundung 6.000,00 Euro
 - Aussetzung der Vollziehung 6.000,00 Euro
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro.

- f) Bei Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 1.500,00 Euro,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) Die Erteilung des nachbarlichen Einvernehmens des Zweckverbandes für Bauanträge (einschl. Teilungsanträge und Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wenn keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind bzw. bei genehmigten Vorbescheiden ohne wesentliche Abweichungen im entsprechenden Bauantrag und Umnutzung in bestehenden Gebäuden,
 - b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 8.000,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ab einem Streitwert von 5.000,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer ist die Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden zu informieren.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
 - (5) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5

Unaufschiebbarer Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäften (im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6

Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
- 2. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienst-Anweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

§ 7

Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

III. Geschäftsgang

§ 9 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. ³Wenn diese ebenfalls verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung. ²Die Ladung muss den Verbandsrätinnen/-räten spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen (Art. 32 Satz 3 KommZG). ³Auf der Einladung muss Tagungszeit und -ort angegeben werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung (Beratungsgegenstände) für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) ¹Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem/r Verbandsrätin/-rat schriftlich beantragt werden. ²Der Antrag ist zu begründen und muss spätestens am 30. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
- (8) ¹Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Zuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines/r Verbandsrätin/-rates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) ¹Für Presse und Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Ton- und Bildaufnahmen jeder Art können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein/e Verbandsrätin/-rat widerspricht.

- (4) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ²In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.
- ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 4. Abstimmung über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung;
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Gegen Verbandsrätinnen/-räte, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 Euro, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn gegenüber der Verbandsrätin/dem Verbandsrat innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Verbandsrätinnen/-räte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 12 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nm. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 13 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

§ 14 Anfragen

¹Die Verbandsrätinnen/-räte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Sachverständige solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 15 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 17

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsrätinnen/-räten der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09. Juli 2020 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. Juli 2026

gez.
Wolfgang Beißmann
1. Vorsitzender